

Nach Artikel 25 Abs.3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung vom 08.11.2007 hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in der Sitzung am 10. Oktober 2013 die nachstehende **dritte Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen.**

§ 1 Gebührentarif

§ 6 der Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2007 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Die Gebühr für den Erwerb, ggf. Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

1. Reihengrabstätten

a) für Säрге bis 1,20 m	für 15 Jahre	405,00 Euro
b) für Säрге bis 1,20 m in Rasenlage	für 15 Jahre	525,00 Euro
c) für Säрге über 1,20 m	für 20 Jahre	829,00 Euro
d) für Urnen	für 20 Jahre	482,00 Euro
e) für Urnen in gepflegter Gemeinschaftsanlage (externe Pflege, mit zusätzlichen Kosten)	für 20 Jahre	403,00 Euro

Reihengrabstätten sind zur Zeit auf dem St. Lorenz-Friedhof nicht verfügbar.

2. Wahlgrabstätten

a) für Säрге bis 1,20 m (einstellig)	für 15 Jahre	405,00 Euro
b) für Säрге, je Stelle	für 20 Jahre	1.034,00 Euro
c) Rasen-Wahlgrabstätte, je Stelle	für 20 Jahre	1.704,00 Euro
d) Einstellige Urnen-Wahlgrabstätten (mit 1 möglichen Urnen-Zubestattung gegen gesonderte Gebühr, gemäß §6 I.4a)	für 20 Jahre	482,00 Euro
e) Zweistellige Urnen-Wahlgrabstätten (je Stelle ist 1 weitere Urnen-Zubestattung möglich, gegen gesonderte Gebühr, gemäß §6 I.4a) für die Grabstätte	für 20 Jahre	964,00 Euro
f) Urnen-Rasen-Wahlgrabstätte, einsteilig (mit 1 möglichen Urnen-Zubestattung gegen gesonderte Gebühr, gemäß §6 I.4a)	für 20 Jahre	826,00 Euro

- g) Gruften (für die Beisetzung eines Sarges / einer Urne)
als individuelle Familiengrabstätten - bei denen
die Nutzungsberechtigten für die Instandsetzung zuständig sind;
je Gruft, inkl. der ersten Beisetzung für 20 Jahre 1.340,00 Euro
- h) Instandgesetzte Gruften (für die Beisetzung eines Sarges /
einer Urne) als individuelle Familiengrabstätten -
bei Gruften, die seitens des Friedhofsträgers instandgesetzt sind,
je Gruft, inkl. der ersten Beisetzung für 20 Jahre 5.240,00 Euro
- i) Gebühr je Zubestattung eines weiteren
Sarges / einer weiteren Urne in einer Gruft 366,00 Euro
Sofern bei der Zubestattung eines Sarges / einer Urne die Ruhefrist die noch laufende
Nutzungszeit der Gruft überschreitet, ist für diese Zeit eine Verlängerung für die gesamte
Gruft entsprechend dem jeweiligen Tarif zu zahlen

Hinweis: für das Öffnen und Schließen einer Gruft ist ein Steinmetz separat zu beauftragen

- j) Für Wahlgrabstätten für Särge, die in Wahlgrabstätten für Urnen umgewandelt wurden,
gilt die Anzahl der Urnen entsprechend Buchstabe e).

3. Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

- a) Urnengemeinschaftsgrabstätte „Lotti-Tonello-Haus“,
mit einer Stelle für 20 Jahre 728,00 Euro
- b) Urnengemeinschaftsgrabstätte „Efeufeld“,
mit einer Stelle für 20 Jahre 800,00 Euro
- c) Einzelgrabstelle / Partnergrabstelle in
Urnengemeinschaftsstätte „Baumgräber“ –
an einem Gemeinschaftsstein,
(verlängerbar), Namensanbringung gesondert
je Stelle für 20 Jahre 656,00 Euro
- d) Familiengrab in Urnengemeinschaftsstätte „Baumgräber“ –
mit einem Familienstein, inkl. der ersten Beisetzung,
(verlängerbar), Namensanbringung gesondert
für 20 Jahre 2100,00 Euro
(es sind 3 weitere Urnen-Zubestattungen möglich,
gegen gesonderte Gebühr, gemäß §6 I.4a)
- e) Für das Namensblatt bei den „Baumgräbern“,
inkl. Anbringung je Blatt 280,00 Euro
- f) Urnen-Einzelgrabstelle / Urnen-Partnergrabstelle als Stiftergrab
in Urnengemeinschaftsgrabstätte "Historisch",
(verlängerbar), Namensanbringung gesondert,
je Stelle für 20 Jahre 946,00 Euro
Die Gebühr umfasst das Nutzungsrecht, inkl. der Herstellung der Anlage durch den Friedhof.
Ein Nutzungsrecht wird nur in Verbindung mit einem Stiftungsbeitrag vergeben, der die
Grabstättenpflege abdeckt.
- g) Für die Namenstafel bei den Stiftergräbern in der
Urnengemeinschaftsgrabstätte „Historisch“
inkl. Anbringung je Tafel 270,00 Euro

h) Gemeinschaftsanlage für Fehlgeburten, (inkl. der Bestattungsgebühr); je gemeinschaftlicher Beisetzung	1.500,00 Euro
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Es können auch Nutzungsrechte an Gemeinschaftsgrabstätten mit mehreren Grabbreiten nach Maßgabe der Friedhofssatzung vergeben werden.

4. Für die zusätzliche Beisetzung

a) einer Urne in einer bereits belegten Grabstellen bei Wahlgrabstätten oder Gemeinschaftsgrabstätten	366,00 Euro
b) eines Kindersarges in einer bereits belegten Wahlgrabstelle	274,00 Euro

Sofern bei der zusätzlichen Beisetzung die Ruhefrist der Urne / des Kindersarges die noch laufende Nutzungszeit der Grabstätte überschreitet, ist für diese Zeit eine Verlängerung für die gesamte Wahlgrabstätte entsprechend dem jeweiligen Tarif zu zahlen.

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Gebühr für die Verlängerung der gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

a) von Wahlgräbern (Sarg), je Stelle	je Jahr	51,70 Euro
b) von Wahlgräbern (Sarg), bis 1,20m je Stelle	je Jahr	27,00 Euro
c) von Rasen-Wahlgräbern (Sarg), je Stelle	je Jahr	85,20 Euro
d) von Urnen-Wahlgräbern, je Stelle	je Jahr	24,10 Euro
e) von Urnen-Rasen-Wahlgräbern, je Stelle	je Jahr	41,30 Euro
f) einer Familiengrabstätte im „Baumgrab“ für einen Familienstein	je Jahr	105,00 Euro
g) einer Einzelgrabstelle oder einer Partnergrabstelle im „Baumgrab“, an einem Gemeinschaftsstein	je Jahr	32,80 Euro
h) einer Einzelgrabstelle oder einer Partnergrabstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte „Historisch“	je Jahr	47,30 Euro
i) einer Gruft, als individueller Grabstätte mit eigener Instandhaltung durch die Nutzungsberechtigten	je Jahr	67,00 Euro
j) einer instandgesetzten Gruft, als individueller Grabstätte	je Jahr	262,00 Euro

6. Grabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht

Die Gebühr für das eingeschränkte Nutzungsrecht im Zusammenhang mit einer Reservierung einer Grabstätte beträgt 25 % jeweiligen des Grabpreises.

Bei Ablauf der Liegezeit eines von der Hansestadt Lübeck eingerichteten Doppelurnengrabes ändert sich die Grabart und Gebühr nach der derzeit gültigen Satzung und Gebührensatzung.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	17,00 Euro
2. Für die Überlassung der Friedhofssatzung	6,00 Euro
3. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	17,00 Euro
4. Für die Erstellung einer Zweitausfertigung	17,00 Euro
5. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	25,00 Euro
6. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit (bei 20 Jahren Nutzungszeit)	63,00 Euro
b) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit (bei 15 Jahren Nutzungszeit)	55,50 Euro
c) eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
d) einer Grababdeckung	33,00 Euro
7. Für die Prüfung der Standfestigkeit eines stehenden Grabmals bei Verlängerungen von Grabstätten, je Verlängerungsjahr	1,50 Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung	
a) Säрге bis 1,20 m	203,00 Euro
b) Säрге über 1,20 m	451,00 Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung	160,00 Euro

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche wird die vierfache Gebühr der jeweiligen Ziffer III. 1 erhoben.
2. Für die Ausgrabung einer Urne wird eine Gebühr in gleicher Höhe der Ziffer III.2 erhoben.

V. Weitere Gebühren bei der Benutzung der Gebäude

1.) Für die Reinigung der Kirche / des Gemeindehauses	15,00 Euro
2.) Für die Heizung der Kirche / des Gemeindehauses (September – April)	75,00 Euro
3.) Benutzung des Glockenturms, als Feierraum	46,00 Euro

VI. Abräumgebühr

1. Für das Abräumen der Grabbepflanzung, der Grabkanten und des Grabsteins, bei Sarg-Wahlgrabstätten, je abgeräumter Stelle	123,00 Euro
2. Für das Abräumen der Grabbepflanzung, der Grabkanten und des Grabsteins, bei Kindergräbern, Rasen-Grabstätten (Sarg und Urne), und Urnen-Wahlgrabstätten, je abgeräumter Stätte	61,50 Euro

VII. Verzicht auf Nutzungsrechte vor Ablauf der Ruhefrist

Als Ausgleich für den zusätzlichen Pflegeaufwand

1. bei Sarg-Grabstätten, je Stelle und Jahr	12,00 Euro
2. bei Urnen-Grabstätten, je Stätte und Jahr	5,20 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Die dritte Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2007 wird im Internet auf der Homepage der Kirchengemeinde St. Lorenz unter www.st-lorenz-luebeck.de sowie durch einen entsprechenden Hinweis auf die Form der Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht. Die Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2007 in der Fassung dieser dritten Nachtragssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 07.11.08 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck in der Sitzung am 08.11.2007 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

Der gesamte § 6 wird wie hier beschrieben nicht angewendet.
Siehe bitte S. 1, § 6, ab Punkt 2 „Wahlgrabstätten“.

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

a) für Särge bis 1,20 m	für 15 Jahre	780,00 Euro
b) für Särge über 1,20 m	für 20 Jahre	1.150,00 Euro
c) für Särge über 1,20 m in Rasenlage	für 20 Jahre	1.460,00 Euro
d) für Urnen	für 20 Jahre	763,00 Euro
e) für Urnen in Rasenlage	für 20 Jahre	961,00 Euro

2. Wahlgrabstätten

a) für Särge	für 20 Jahre	1.500,00 Euro
b) für Särge zweistellig nebeneinander	für 20 Jahre	2.280,00 Euro
c) Rasen-Wahlgrabstätte	für 20 Jahre	2.211,00 Euro
d) Rasen- Wahlgrabstätten	für 20 Jahre	
zweistellig nebeneinander	für 20 Jahre	3.360,00 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	für 20 Jahre	915,00 Euro
f) Urnenrasengrabstätte für 2 Urnen	für 20 Jahre	1.162,00 Euro

3. Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

a) b) Baumgrabstätte	für 20 Jahre	1.323,00 Euro
----------------------	--------------	---------------

4. Für die zusätzliche Beisetzung

- a) einer Urne in einer Reihengrabstätte werden 2/3 der Gebühren nach § 6 I. 1 d und e erhoben. Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn die Ruhefrist nicht überschritten wird.
- b) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte werden 2/3 der Gebühren nach § 6 I. 2 c und d erhoben.

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 a-f berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	28 Euro
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	28 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	64 Euro
b) eines liegenden Grabmals	34 Euro
4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	45 Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung	
a) Säрге bis 1,20 m	290 Euro
b) Säрге über 1,20 m	483 Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung	197 Euro

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche wird die dreifache Gebühr der Ziffer III. 1 erhoben.
2. Für die Ausgrabung einer Urne wird die dreifache Gebühr der Ziffer III.2 erhoben.

V. Besondere Leistungen

1.) Für die Reinigung der Kirche	15 Euro
2.) Für die Heizung der Kirche (September – April)	75 Euro

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Lübeck

vom _____ (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lübeck, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz

– Der Kirchenvorstand –

(Kirchensiegel)

L.S.

Vorsitzende/r

Mitglied